

Erklärung De-minimis-Beteiligung

Ergänzende Erklärungen von Unternehmen zur Förderung nach den Förderangeboten I - IV

zum Förderantrag vom:

Hinweise für die Antragsteller:

Bei den Zuschüssen nach den o. g. Förderangeboten handelt es sich um „De-minimis“-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12.01.2001 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen.

Nach dieser Regelung darf ein Unternehmen höchstens 150.000,- € aus „De-minimis“-Beihilfen innerhalb von drei Jahren erhalten. Der Dreijahreszeitraum beginnt an dem Tag, an dem das Unternehmen erstmals „De-minimis“-Beihilfe erhält.

Im Hinblick auf den zulässigen Höchstbetrag sind die Antragsteller/innen zur Offenlegung aller „De-minimis“-Beihilfen verpflichtet.

Die Angaben sind subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch.

Erklärung des/r Antragstellers/in:

Mein/unser Unternehmen hat in den letzten drei Jahren aus diesem oder anderen Programmen

- keine „De-minimis“-Beihilfen

- „De-minimis“-Beihilfen in Höhe von €
mit Bewilligungsbescheid (en) vom
vom

erhalten.

Darüber hinaus

- habe/n ich/wir weitere Förderanträge für „De-minimis“-Beihilfen gestellt.
- beabsichtige/n ich/wir, weitere Förderanträge für „De-minimis“-Beihilfen zu stellen.

Ort/Datum

Unterschrift